



Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan „SANDBRUNNEN IV“ mit integriertem Grünordnungsplan, Allgemeines Wohngebiet (WA), Markt Kirchenthumbach

Mit Bescheid vom 04. September 2017 (AZ.: 42-Ba) hat das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab den Flächennutzungsplan des Marktes Kirchenthumbach (für das gesamte Gemeindegebiet) genehmigt. Dieser ist zwischenzeitlich rechtskräftig. Neben diesem Aufstellungsverfahren des Flächennutzungsplanes hat der Markt Kirchenthumbach den Bebauungsplan „SANDBRUNNEN IV“ (mit integriertem Grünordnungsplan) entwickelt. Dieser entspricht den Darstellungen des nunmehr rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des Marktes Kirchenthumbach und wurde aus diesem entwickelt.

Der Markt Kirchenthumbach hat mit Beschluss vom 07. März 2018 den Bebauungsplan für das Allgemeine Wohngebiet „SANDBRUNNEN IV“ (mit integriertem Grünordnungsplan) als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB-). Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan einschl. Grünordnungsplan (mit textlichen Festsetzungen, Begründung, Bestandsplan, Umweltbericht, schalltechnischem Gutachten) sowie der zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, bei der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach, Bahnhofstraße 18, 91281 Kirchenthumbach, Zi.Nr. 205 (OG), zu den jeweils üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kirchenthumbach, den 22. März 2018

Markt Kirchenthumbach


Jürgen Kürzinger
Erster Bürgermeister



An den gem. Geschäftsordnung vorgesehenen Anschlagtafeln des Marktes Kirchenthumbach:

angeheftet am: 23. März 2018

abgenommen am: 16. April 2018